

AUS DEM SCHRIFTTUM

Lukas Mücke, Die allgemeine Altersrentenversorgung in der UdSSR, 1956–1972, Franz Steiner Verlag, Stuttgart 2013, 565 Seiten, 81 Euro

Lukas Mücke's Monographie ist aus seiner Dissertation im Rahmen des von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderten Forschungsprojektes „Sozialpolitik in der UdSSR, 1956–1970“ an der Fakultät für Geschichtswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum entstanden. Die vom Projekt und Autor in den Blick genommene Periode der Sowjetgeschichte verdient im Rahmen der weltweiten Sozialrechtsentwicklung besondere Aufmerksamkeit. Entstalinsierung und wirtschaftlicher Aufschwung nach dem Zweiten Weltkrieg fielen in der Sowjetunion zusammen (S. 14) und bildeten den Boden für eine in der russischen und sowjetischen Geschichte erstmalige gesetzliche Altersrentenversorgung. Im Westen, wo vor allem Schweden, Großbritannien, die Niederlande und die Bundesrepublik Deutschland für sich in Anspruch nahmen, einen modernen Wohlfahrtsstaat begründet zu haben, wurde die gleichzeitige Entwicklung eines Wohlfahrtsstaates in der Sowjetunion weitgehend ausgeblendet, dies jedenfalls im Bereich der Forschung (so Mücke, S. 18). Ob die betreffende Entwicklung in den genannten Staaten nicht in einem Zusammenhang mit der Entwicklung des sowjetischen Systems stand, spricht Mücke nicht an. Der Gedanke drängt sich jedoch auf.

Mücke beschränkt sich mit guten Gründen auf die Darstellung des Altersversorgungssystems für Arbeiter, Angestellte und Kolchosbauern und schließt rentenähnliche Honorierungen besonderer Verdienste privilegierter Personengruppen (z. B. Wissenschaftler) aus seiner Betrachtung aus (S. 20 f.). Neben Rechtsquellen, Kom-

mentaren, Sekundärliteratur und ausgewählten Beiträgen zu *Pravda* und *Trud* verwertet Mücke im Staatsarchiv der Russischen Föderation verwahrte Unterlagen des Staatskomitees der UdSSR für Fragen der Arbeit (S. 24), Bestände des Obersten Sowjets der UdSSR (S. 25 f.) sowie Dokumente der Zentralverwaltung für Statistik (S. 26 f.).

In demographischer Hinsicht (Mücke, S. 34–51) ist die von der Arbeit erfasste Periode durch ein stetes Bevölkerungswachstum und gleichzeitige Landflucht (S. 34 f.) sowie durch eine steigende Lebenserwartung in der Sowjetunion gekennzeichnet (S. 38 f.). Kolchose und Artele litten unter der Landflucht der Jugend (S. 43), auf dem Land wuchs auch der Anteil der alleinstehenden Älteren (S. 47–51).

Mücke belegt, dass vor 1917 nicht mehr als 1 % der Bewohner des Zarenreichs im Alter von über 60 Jahren eine Rente bezogen. Letztes Auffangbecken für Menschen ohne unterstützungsfähige Angehörige war die bäuerliche Gemeinschaft, die aber oft selbst nicht über die notwendigen Mittel verfügte (S. 57). Die Sozialrechtsreformen 1912 betrafen nur die Unfall- und Krankenversicherung und griffen angesichts des nahenden Ersten Weltkriegs nicht mehr (S. 56–58). Die Leninsche Sozialpolitik konnte zunächst nur hinsichtlich der Zahlung von Kriegsinvaliden- und Hinterbliebenenrenten im Gefolge des Ersten Weltkrieges und des russischen Bürgerkrieges direkt aus dem Staatshaushalt effektive Wirkung entfalten (S. 61). Es dauerte bis zum Ende der Neuen Ökonomischen Politik, bis wirkliche Altersrenten ab dem Überschreiten einer gewissen Altersgrenze gewährt wurden (S. 68). 1937 wurde das Anrecht auf Invaliden-, Hinterbliebenen- und Altersrenten auch den sowjetischen Angestellten zugestanden

(S. 75). Ab Ende 1938 bis 1956 waren der gleichzeitige Bezug von Rente und Erwerbseinkommen erlaubt (S. 76 f.). Dennoch belief sich die Zahl der Bezieher einer Altersrente Anfang 1956 nur auf 0,9 % der Gesamtbevölkerung (S. 81). Gegenüber dem Vergleichsjahr 1917 war die Zahl von 1 % auf knapp 9 % der Bewohner über 55 Jahren (Frauen) bzw. 60 Jahren (Männer) gestiegen.

Das im Juli 1956 verabschiedete Gesetz „Über die staatlichen Renten“ sollte hier eine entscheidende Systemwende bewirken. *Mücke* schildert ausführlich die Motive, die zum Gesetz führten (S. 82–97), den Gesetzgebungsprozess (S. 98–111) und den Inhalt der Bestimmungen dieses Gesetzes, die die Altersversorgung betrafen (S. 111–121). Das Gesetz enthielt ein Verschlechterungsverbot (S. 120) und schränkte die Möglichkeit eines parallelen Erwerbseinkommens ein, wobei allerdings privilegierte Berufsgruppen ausgenommen wurden (S. 121). Das Gesetz wurde von einer Kommission für die Rentenfestsetzung administriert (S. 121–127). Sie entschied per Bescheid und stellte im Fall einer für den Antragsteller günstigen Erledigung einen Rentenausweis aus (S. 127). Das Berufungssystem gegen negative Erledigungen wurde als mangelhaft ausgestaltet empfunden (S. 127–130). Die Verabschiedung in den Ruhestand erfolgte in der Praxis vielfach in feierlicher Form (S. 130–133). In der Praxis litt die Umsetzung der Staatsrentenreform zum einen an unzureichender Dokumentation der Arbeitsleistung (S. 136–141) und zum anderen an persönlichem Fehlverhalten der Beteiligten (S. 141–156), und zwar einerseits an Fehlern der Sozialbürokratie (S. 146–152) und andererseits an Betrug durch Antragsteller und Betriebsleitungen (S. 152–156), dem der Staat durch Strafmaßnahmen und öffentliche Brandmarkung zu begegnen versuchte (S. 156–164). Die budgetären Ausga-

ben für Altersversorgung wuchsen bis 1972 auf 55 % des Haushalts der staatlichen Sozialversicherung (S. 167).

Die Jahre 1956–1972 brachten Nachbesserungen des Systems, insbesondere die Anhebung der staatlichen Mindestaltersrente (S. 168–171) und die Erleichterung der parallelen Weiterarbeit (S. 172–179). Die Altersversorgung der Kolchosmitglieder hinkte allerdings trotz geringer Verbesserungen 1956 bis zur Verabschiedung des Gesetzes über die Renten und Beihilfen für Kolchosmitglieder am 15. Juli 1964 beträchtlich nach. Allein im Zeitraum April–September 1957 gingen 2021 Beschwerdeschreiben von alten oder invaliden *kolchozniki* bei der Briefabteilung des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR ein (S. 201). Die Reform der Altersversorgung der Kolchosmitglieder trat erst am 1. Jänner 1965 in Kraft (S. 222). *Mücke* schildert die Bestimmungen dieser Reform und deren Umsetzung in der Praxis auf den Seiten 223–237. Mängel der Reform, die als besonders vordringlich empfunden wurden, insbesondere die Nichtberücksichtigung ehemaliger Kolchosmitglieder, das spätere Renteneintrittsalter und das niedrige Rentenniveau wurden versucht, in den Folgejahren zu beheben (S. 238–247).

Mücke's statistische Angaben belegen eindrucksvoll einen Erfolg der Altersversorgung in zahlenmäßiger Hinsicht (S. 258–260). Was die Bewertung der Qualität der Altersversorgung anbelangt, so verlässt sich *Mücke* mit guten Argumenten nicht auf frühere Studien zur Höhe des Existenzminimums (S. 266 f. mit weiteren Nachweisen), sondern relativiert deren Aussagen nach Kriterien, wie Kategorien von Rentnern (S. 268 f.), Wohnort (S. 270), Geschlecht (S. 276 f.). Was die kollektivwirtschaftliche Altersrentnerschaft anbelangt, so blieben die monatlichen Bezüge in den Jahren 1966 und 1972 unterhalb der Armutsgrenze (S. 282). *Mücke* weist auch darauf hin, dass das

sowjetische System Lücken aufwies und z. B. Personen, die die nötigen 20 bzw. 25 Jahre Arbeitstätigkeit nicht nachweisen konnten, durch den Rost fielen (S. 284 f.). Diesen stand eine monatliche Beihilfe zu (S. 287), die allerdings regional stark unterschiedlich ausfiel und selbst den Charakter einer Sozialhilfe trug (S. 290–296). Trotzdem waren 1972 noch ca. 8 Millionen Sowjetbürger im Rentenalter ohne jegliche Altersversorgung (S. 298). Für sie blieben Alten- und Invaliden- bzw. Kolchosheime (S. 300–315). Ihre Zahl und ihre Bettenkapazität reichten aber nicht zur Deckung des Bedarfs (S. 311, 315).

Für seine Untersuchung der Auswirkungen der Rentenreform auf die sowjetische Sozialstruktur lehnt *Mücke* das Konzept der Versorgungsklasse ab (S. 326 f.), sondern formuliert gestützt auf *Mark Edele* das Konzept der Anspruchsgemeinschaft der Altersrentner (S. 327–349). *Mücke* weist überzeugend nach, dass Altersrentner im Gefolge der sowjetischen Rentenpolitik zu einer eigenständigen und immer gewichtigeren sozialen Einheit, basierend auf ihrem individuellen Empfinden und des offiziellen Diskurses wurden (S. 345, 349).

Gleichzeitig rief die Rentenpolitik Spannungen wegen des uneinheitlichen Zugangs zu Rentenleistungen hervor (S. 349–356). *Mücke* ist zuzustimmen, dass das Konzept des Sozialvertrags aus ideologischen Gründen nicht auf die Sowjetunion übertragbar ist (S. 356–367, 366). Vielmehr bezeichnete sich die Sowjetunion als Leistungsgewährleistungsstaat (S. 373). Dass dieser auf „umgeleiteter Reziprozität“ fußt, ist ein denkbares, zu UdSSR-Zeiten allerdings nur beschränkt geläufiges Erklärungsmodell (S. 373–398). Einen unschätzbaren Beitrag zur Verbesserung der tatsächlichen Lebenssituation der Rentner leisteten die Rentnerräte, die sich als Organisation gesellschaftlicher Selbsttätig-

keit massenhaft verbreiteten, 1962 vorübergehend in politischen Misskredit fielen (S. 399 und 433–457), sich in Sektionen gliederten (S. 404), wobei sich vor allem die Sektionen für Wohn- und Lebensbedingungen als durchschlagskräftig erwiesen (S. 410–420).

Mücke fasst die Ergebnisse seiner gediegenen Studie prägnant auf den Seiten 458–485 zusammen. Die sowjetische Rentenpolitik erwies sich als insoweit zufriedenstellend, dass sie bis zum Zusammenbruch der Sowjetunion andauerte (S. 478 f.). Das am 15. Mai 1990 verabschiedete Gesetz über die Rentenversorgung der Bürger in der UdSSR wurde nicht mehr unmittelbar, wohl aber über sein RSFSR-Pendant umgesetzt (S. 479 und dort Fn. 40) und führte im Gleichklang mit dem wirtschaftlichen Niedergang zu einer markanten Verschlechterung des Systems.

Die abschließende Frage, ob man die Sowjetunion aus der Warte der Altersversorgung einen Wohlfahrtsstaat nennen konnte, führt *Mücke* zu einem in eine Welt doch deutlich widersprüchlicher Definitionen von Wohlfahrtsstaat im westlichen Schrifttum (S. 485–492) und zum anderen zur gänzlichen Ablehnung des Begriffes „Wohlfahrtsstaat“ im sowjetischen Schrifttum (S. 492–494). Indem *Mücke* einen weiten Wohlfahrtsstaatsbegriff im Sinne der öffentlichen Übernahme von Verantwortung für das Wohlbefinden der Bevölkerung, wodurch eine bestimmte Güte der den Menschen zuteilwerdenden Versorgung erreicht wird, wählt (S. 510 f.), gesteht er der Sowjetunion die Charakterisierung als „wohlfahrtsstaatliches Schwellenland“ zu (S. 515). Auf den letzten Seiten seines ansonsten beeindruckenden Werkes haben *Mücke* die Konsequenz und der Mut verlassen. Die Sowjetunion war – und dafür hat *Mücke* den Nachweis erbracht – so manchem westlichen Wohlfahrtsstaat überlegen.

Michael Geistlinger

Friedrich-Christian Schroeder/Tina de Vries (Hrsg.), Neue Tendenzen im Strafprozessrecht – Deutschland, Polen und die Ukraine, Studien des Instituts für Ostrecht München, Bd. 79, Peter Lang Verlag, Frankfurt am Main 2015, 255 Seiten, 54,95 Euro

Im zusammenwachsenden Europa haben die Rechtsvergleichung und die Befassung auch mit den Rechtsordnungen benachbarter Staaten zunehmend an Bedeutung gewonnen. Zwar wird auch die Materie des hier besprochenen Werks, das Strafprozessrecht, durch das europäische Recht beeinflusst. Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention schreibt für alle Mitgliedstaaten verbindlich die Mindeststandards eines fairen Strafverfahrens vor. Vom Europäischen Gerichtshof in Straßburg wurde so erst kürzlich der Rahmen für eine Verständigung im Strafprozess abgesteckt (Urteil vom 29.4.2014). Die Harmonisierung der Strafverfahren in Europa ist zudem seit dem Lissaboner Vertrag Ziel der EU, denn durch ihn wurde die EU ermächtigt, die Mindestvoraussetzungen für das Strafverfahren festzulegen (Art. 82 AEUV). Nichtsdestotrotz wird das Strafverfahren auch weiterhin primär von den Mitgliedstaaten geregelt. Werden aber Aufgaben der Strafverfolgung überstaatlichen Einrichtungen wie *Europol*, *Eurojust* oder *OLAF* übertragen oder Straftäter über nationale Grenzen hinweg verfolgt und damit an unterschiedliche Rechtsordnungen gebundene Strafverfolgungsbehörden mit der Sache befasst, ist die Kenntnis der strafverfolgenden Institutionen und des Verfahrensrechts der betroffenen Staaten unumgänglich, um beispielsweise über die Zulässigkeit eines Beweismittels und etwaige Beweisverwertungsverbote zu entscheiden.

Mit dem vorliegenden Sammelband, der die Beiträge zweier Veranstaltungen des Instituts für Ostrechts

München und des ukrainischen Parlaments 2012 und 2013 zusammenfasst, geben die Autoren einen anschaulichen Einblick in die zudem erst vor kurzem novellierte Materie zweier osteuropäischer Staaten, die ansonsten mangels Sprachkenntnis nur schwer zugänglich ist. Kennzeichnend für Polen wie für die Ukraine ist, dass mit den Novellen – so wie auch in anderen Staaten Osteuropas nach der Wende – Elemente eines Parteienprozesses in den früher inquisitorisch geprägten Strafprozess eingebaut wurden.

Das Verständnis auch des nicht auf Strafprozessrecht spezialisierten Lesers erleichtert der einführende Beitrag des Regensburger Strafrechtlers *F.-Ch. Schroeder*, der zunächst die regelmäßig nicht in Reinform vorkommenden unterschiedlichen Strafverfahrensmodele vorstellt. *B. Jähnke*, Vize-Präs. des BGH a. D., zeigt im Anschluss die Grundzüge des gemeineuropäischen Strafrechts auf. Der polnische Strafrechtler und Richter am Obersten Gericht *P. Hofmánski* erläutert sodann die umfassende Strafprozessrechtsnovelle des Jahres 2013, die erst im Sommer 2015 in Kraft getreten ist. Infolge der Stärkung der Rechte der Verfahrensbeteiligten, der Reduzierung des Ermittlungsverfahrens, der Beschränkung der gerichtlichen Beweisinitiative ist das Verfahren dem angloamerikanischen Strafprozess nach *Hofmánski* weiter angenähert worden; mit der Beibehaltung aber auch inquisitorischer Elemente bleibe aber letztlich das gemischte Modell erhalten.

Es folgt die Auseinandersetzung mit dem neuen Strafgesetzbuch der Ukraine von 2012, dessen langwährender Entstehungsprozess – 23 Jahre laut *F.-Ch. Schroeder* – und Grundzüge vom Direktor des Instituts für Gesetzgebung des ukrainischen Parlaments *O. Zaichuk* beschrieben werden. Ergänzend gehen *O. Ignatiuk*, Universität des Steuerdienstes, und *O. Milewskyj*, Institut für Gesetzgebung des ukraini-

schen Parlaments, auf das summarische Gerichtsverfahren und *T. Barabasch* auf die Grundlagen der Gerichtsverhandlung ein. Begleitet wurde das Gesetzgebungsverfahren vor allem seit 2011 vom Europarat, wie *L. Bachmeier Winter* (Universität Complutense) in ihrem Beitrag ausführt. Bis zur Umsetzung der neuen Regeln und zu einem rechtmäßigen und fairen Strafprozess ist indes noch ein weiter Weg – so *O. Banchuk*, Zentrum für politische und rechtliche Reformen. Rechtswidrige Beschlagnahmen, rechtswidrige U-Haft, die Verletzung des Grundrechts auf Verteidigung sind danach auch heute noch weitverbreitet. Auch an neue Institutionen – wie den Ermittlungsrichter, der nicht eingeschaltet werde oder mangels Existenz gar nicht eingeschaltet werden könne – oder neue Funktionen – so die Staatsanwaltschaft an ihre neue Rolle als „Herrin des Ermittlungsverfahrens“ – müssten sich die Beteiligten zudem erst noch gewöhnen.

In den folgenden Abschnitten werden dann einzelne brisante und aktuelle Fragen des Ermittlungsverfahrens behandelt. Die Möglichkeiten der Verteidigung und den Rechtsschutz im Ermittlungsverfahren erörtern für Deutschland *M. Zöllner* (Universität Trier), für Polen *C. Kulesza* (Universität Białystok) und für die Ukraine *T. Andrusiak* (Universität Lwiw). *T. Bode* (Europa-Universität Viadrina, Frankfurt/Oder) und *L. Loboiko* (Universität des Innern, Donezk) behandeln die Anforderungen an verdeckte Ermittlungsmaßnahmen in den drei beobachteten Staaten. *A. Sinn* (Universität Osnabrück) und *S. Steinborn* (Universität Danzig) setzen sich schließlich mit den Voraussetzungen von Vereinbarungen zwischen Gericht und Verfahrensbeteiligten im Strafprozess in Deutschland und Polen auseinander.

Carmen Schmidt

Oxana Syuzyukina, Einreise und Integration von Ausländern in der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation. Eine rechtsvergleichende Untersuchung, Studien zum Öffentlichen Recht, Völker- und Europarecht Bd. 22, Peter Lang Verlag, Frankfurt am Main 2015, 460 Seiten, 84,95 Euro

Bei dem vorliegenden Werk handelt es sich um eine Dissertation, die im Sommer 2014 von der Universität Potsdam angenommen wurde. In ihrer umfangreichen Analyse vergleicht die Autorin die rechtlichen Grundlagen der Zuwanderung und Integration in Deutschland und Russland. Den Schwerpunkt bildet die Befassung mit dem deutschen Recht, dem etwa zwei Drittel (Kapitel 1–3) der umfangreichen Arbeit vorbehalten sind. Die vergleichsweise knappe Behandlung von Rechtslage und Praxis in Russland (Kapitel 4), bevor die Arbeit im 5. Kapitel mit einem Vergleich der vorgefundenen Ergebnisse abgerundet wird, ist dabei durch die sehr unterschiedliche Situation in beiden Staaten zu erklären, wie in der Arbeit überzeugend dargelegt wird.

Gemeinsam ist beiden untersuchten Staaten die hohe Zuwanderung. Während dieses Phänomen jedoch in Russland noch relativ jung ist – der Zustrom nach Russland hat erst nach dem Untergang der Sowjetunion eingesetzt, die Sowjetunion war demgegenüber eher ein Auswanderungsland – hat Deutschland bereits seit dem Zweiten Weltkrieg wiederholt Einwanderungswellen erlebt. Zuwanderer in Russland kommen zudem überwiegend aus den ehemaligen Sowjetrepubliken – den mittelasiatischen GUS-Staaten mit Kasachstan an der Spitze, der Ukraine und dem Kaukasus – und sprechen in aller Regel die Landessprache Russisch, sodass sich die Problematik der mangelnden Kenntnis der Sprache als wichtigstes Integrationshindernis in Deutschland in Russland in aller Regel – noch – nicht

stellt. Dies ist zumindest ein Grund, warum die Integration von Zuwanderern in Russland weder bisher Ziel des Gesetzgebers noch in Wissenschaft oder Gesellschaft thematisiert wird, worauf auch die Autorin in ihrem Vorwort hinweist.

Für einen Vergleich der Integrationspolitik bleibt mithin wenig Raum, wie die Ergebnisse der vergleichenden Untersuchung anschaulich zeigen. Nach einem Blick auf die historische Entwicklung der Zuwanderung werden jeweils unter Einbezug der aktuellen Fakten und Statistiken die einzelnen Aufenthaltstitel ausführlich abgehandelt. Dabei beschränkt sich die Darstellung in Deutschland sachgerecht auf den Rechtsstatus der Drittstaatsangehörigen.

Im deutschen Teil wendet sich die Verfasserin anschließend der Debatte um die Integrationskonzepte zu, setzt sich mit Multikulturalismus, Multikulturalität und Leitkultur auseinander, um schließlich festzustellen, dass gegenwärtig das Konzept der Leitkultur, d. h. der Anpassung des Zuwanderers an die „gemeinsame – deutsche – Kultur“ bei Bewahrung der kulturellen Identität verfolgt werde.

Voraussetzungen der Integration des Zuwanderers sind regelmäßig der Zugang zu Bildung, zum Arbeitsmarkt sowie die politische Partizipation im Aufenthaltsstaat, die ausgehend von den Steuerungsinstrumenten von der Verfasserin analysiert und in beiden Staaten kritisch gewürdigt und bewertet werden. Untersuchungsgegenstand sind schließlich auch die Voraussetzungen der Einbürgerung, die häufig das Ergebnis einer gelungenen Integration darstellt.

Wünschenswert wäre es, wenn dieses anspruchsvolle Werk, das im Hinblick auf den russischen Teil noch ohne Konkurrenz ist, ins Russische übersetzt würde, sodass nicht nur der interessierte Leser in Deutschland, sondern ebenfalls der Leser in Russland Zugang

zu dieser Untersuchung, die nicht nur Wissen vermittelt, sondern auch zum Nachdenken anregt, hätte.

Carmen Schmidt

Dimitri Kessler/Ilya Levin (Hrsg.), Staats- und Rechtsschutz im demokratischen Strafrecht in Deutschland und der Ukraine. Beiträge aus dem Kiew-Berlin-Austauschseminar 2014 des studentischen Netzwerks Ost-West. Verlag Dr. Kovač, Hamburg 2015, 292 Seiten, 99,90 Euro

Der Titel des im Jahre 2015 erschienen Beitragsbands deutet es an: am Inhalt und der Ausgestaltung des Strafrechts, dieser eingriffsintensivsten Materie des Rechts, kann der Demokratisierungsgrad der Staats- und Rechtsordnung gemessen werden. Die Herausgeber *Dimitri Kessler* und *Ilya Levin* bezeichnen sowohl das deutsche als auch das ukrainische Strafrecht als demokratisch; dem Gesamtkonzept des Werks zufolge sollen die im Rahmen des 2014 stattgefundenen Austauschseminars enthaltenen Beiträge den insgesamt demokratischen Charakter der beiden Strafrechtsordnungen unter Beweis stellen, zugleich aber auch einzelne problemgeladene Teilbereiche und Erscheinungen kritisch begutachten.

Der Band besteht aus insgesamt acht Beiträgen, die als „Kapitel“ bezeichnet werden. Die Herausgeber gingen bei der Strukturierung der Beiträge systematisch vor, indem sie Problematiken größeren, ja gesamtstaatlichen Ausmaßes am Anfang platzierten und ins Detail gehende Beiträge, die ausgewählte Sonderprobleme behandeln, auf die hinteren Ränge schoben.

Die Palette der Beiträge wird vom Beitrag unter dem Titel „Strafanspruch des Staates als Ausfluss des Gewaltmonopols“ eröffnet. Das Autorentrio *Valerie Schneider*, *Maxym Reva* und der Mitherausgeber *Dimitri Kessler* erör-

tern das staatliche Gewaltmonopol zunächst aus rechtshistorischer Perspektive, wobei sie die Monopolstellung des Staates hauptsächlich als Mittel zur Vermeidung von Selbstjustiz ansehen (B.). Nach der Schilderung der Hobbes'schen Vision vom „Krieg aller gegen alle“ sowie der rechtsstaatlichen Ansätze in den Theorien *Lockes*, *Montesquieus* und *Rousseaus* werden einige in Deutschland und der Ukraine beobachtete Fälle von Selbstjustiz beschrieben, wobei hier in durchaus fragwürdiger Weise der versuchten Lynchjustiz nach dem Mord an der kleinen *Lena* in Emden die massenhaften und vermutlich koordinierten Übergriffe auf ukrainische Politiker im Zuge der Majdan-Protteste gegenübergestellt werden. Der erste Teil des Beitrags endet mit der Darstellung des deutschen Nebenklageverfahrens und vergleichbarer Möglichkeiten der Verfahrensbeteiligung für ukrainische Tatopfer. Der zweite Teil ist den Straftheorien gewidmet, wobei zunächst die klassischen Theorien der Vergeltung bzw. Sühne sowie der General- und Spezialprävention und anschließend vermittelnde und Mischtheorien erörtert werden (C.). Im dritten Teil werden verfassungsrechtliche Begrenzungen des Strafrechts geschildert, deren theoretische Notwendigkeit zunächst allgemeintheoretisch untermauert wird und dann an ausgewählten Beispielen (Rückwirkungsverbot, Analogieverbot, Folterverbot, *ne bis in idem* u. a.) veranschaulicht. Die Betrachtungsperspektive wird insofern ausgeweitet, als über die Vorschriften des StGB und ukrainischen Strafgesetzbuchs hinaus die EMRK und einige internationale Verträge einbezogen werden.

Der zweite Beitrag ist dem Spannungsverhältnis zwischen der Meinungsfreiheit und strafrechtlichen Verboten gemeingefährlicher bzw. obszöner Meinungsäußerungen gewidmet. *Leonard Gorbach* und *Kateryna Klymchuk* unterstreichen zunächst die kon-

stitutive Bedeutung der Meinungsfreiheit für die demokratische Rechtsordnung (B.) und schildern erst allgemeintheoretisch und dann anhand höchstrechtlich entschiedener Fälle den Inhalt und Grenzen dieser fundamentalen grundrechtlichen Garantie (C.). Nach der Erörterung der Reichweite der Meinungsfreiheit (D.) werden mögliche Beeinträchtigungen der Meinungsfreiheit erörtert, wobei hier aus rechtsvergleichender Perspektive die Gegenüberstellung des schrankenlos ausgestalteten Art. 5 Abs. 1 GG und des Art. 34 der ukrainischen Verfassung, der mit einem qualifizierten, zahlreiche Schrankentatbestände einschließenden Gesetzesvorbehalt des Abs. 3 versehen ist, besonders interessant erscheint (E.). Anschließend wird die Zulässigkeit meinungsverbietender Gesetze am Beispiel des „Holocaust-Paragrafen“ des StGB und des ukrainischen Gesetzentwurfs zum Verbot der Leugnung des „holodomor“ untersucht. An dieser rechtsvergleichenden Gegenüberstellung ist bemerkenswert, dass die deutsche Rechtslage auf zehn Seiten, auf denen sowohl der Inhalt des § 130 Abs. 4 StGB als auch die einschlägige Judikatur des BVerfG erörtert werden, behandelt wird, während die Analyse des ukrainischen Gesetzentwurfs auf lediglich drei Seiten erfolgt, von denen aber etwa eine Seite der Rechtsprechung des EGMR in vergleichbar gelagerten Fällen gewidmet ist. Ein Vergleich der Inhalte des § 130 Abs. 4 StGB und des ukrainischen Gesetzentwurfs findet nicht statt; ebenso wenig wagen die Autoren eine Auseinandersetzung mit der hochspannenden Frage, ob ein nationales Gesetz die völkerrechtliche Beurteilung eines geschichtlichen Vorgangs als „Genozid“, wie dies im ukrainischen Gesetzentwurf vorgesehen ist, verbindlich festlegen kann.

Der dritte Beitrag befasst sich mit der verfassungsrechtlich garantierten Versammlungsfreiheit und ihren ein-

fachgesetzlich definierten Schranken. Im Gegensatz zu den vorstehenden Beiträgen eröffnen *Hannah Rainer* und *Roksolana Manuilyk* ihre Untersuchung mit einer Fallstudie, nämlich der Analyse des „Brokdorf-Beschlusses“ des BVerfG. Erst danach folgen allgemeine Ausführungen zum Versammlungs-begriff und weiteren Tatbestandsmerkmalen verfassungsrechtlich geschützter Versammlungen (B.). Den interessantesten, aber leider sehr knapp gehaltenen Teil des Beitrags stellt die Schilderung aktueller Entwicklungen in der Ukraine, allen voran den Ereignissen auf dem Majdan, dar (C.). Mangels gesetzlich verankertem Präzedenzwirkung ukrainischer Gerichtsentscheidungen erscheint in diesem Zusammenhang die Behauptung, dass das Oberste Verwaltungsgericht der Ukraine einen Präzedenzfall gesetzt habe, als es für den gesamten Majdan verhängte und unterinstanzlich bestätigte Versammlungsverbote aufgehoben habe, zweifelhaft.

Untersuchungsgegenstand des vierten Beitrags bildet die Medienfreiheit. Der von *Louise Dietz* und *Kateryna Ihnatovych* abgesteckte Untersuchungsrahmen erstreckt sich sowohl auf das Fernsehen als auch auf den Rundfunk. Der Beitrag ist hauptsächlich der „kollektiven“ Medienfreiheit, also institutionellen Bestandsgarantien für Fernseh- und Rundfunkanstalten, gewidmet. Die Erörterung der deutschen Rechtslage problematisiert das Phänomen der öffentlich-rechtlichen Fernseh- und Rundfunkanstalten und die damit verbundenen Probleme der Gebührenfinanzierung und Verwaltungsräte (B.). Der der ukrainischen Rechtslage gewidmete Beitragsteil betrachtet die gesamte ukrainische Medienlandschaft samt ihren Finanzierungsquellen ohne Unterscheidung zwischen öffentlich-rechtlichen und privaten Anstalten (C.). Anschließend werden Pläne zur Errichtung eines neuen ukrainischen öffentlich-rechtlichen

Rundfunks und Modifikation bestehender staatlicher Rundfunkstrukturen analysiert (D.). Im Unterschied zur Gebührenfinanzierung des öffentlichen Rundfunks in Deutschland soll der neue öffentlich-rechtliche Rundfunk der Ukraine zumindest für die ersten vier Jahre ausschließlich aus dem Staatshaushalt finanziert werden, was angesichts der schwierigen wirtschaftlichen Lage und hoher Armut auch nicht anders zu erwarten gewesen wäre. Ähnlichkeiten mit Deutschland weisen hingegen Pläne zur Errichtung einer Kontrollinstanz (Aufsichtsrat), die die Programmgestaltung überwachen sollen, auf. Die „individuelle“ Medienfreiheit, der Schutz ukrainischer Journalisten und Reporter, wird im nächsten Teil knapp behandelt. Die Schilderung erfolgt indes ohne Nennung einschlägiger Rechtsnormen, sondern nur auf der Basis statistischer Daten der „Reporter ohne Grenzen“ sowie Fakten zu den Machtkämpfen zwischen dem amtierenden Präsidenten *Petro Poroschenko* und der ehemaligen Ministerpräsidentin *Julija Tymoschenko*, die inzwischen in die Opposition gewechselt ist. Im Übrigen werden die Änderung des Finanzierungsmodus und die künftige Überwachung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch den Aufsichtsrat in ähnlicher, außerrechtlicher Manier einer kritischen Betrachtung unterzogen, was deren juristischen Erkenntniswert erheblich mindert (E.).

Das Thema der Medienfreiheit wird vom fünften Beitrag, der sich mit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für journalistische Tätigkeit beschäftigt, fortgeführt. Nach der Skizzierung der Schutzgarantien für Journalisten (B.) und Konkretisierung des Journalistenbegriffs (C.) werden einzelne Fallkonstellationen untersucht, in welchen deutsche und ukrainische Journalisten für ihre Tätigkeit strafrechtlich belangt werden können (D.). Während die meisten Straftatbestände (Volksverhetzung, Gewaltdarstellung, Geheim-

nisverrat, Gefährdung der Staatsordnung) deutliche Parallelen aufweisen, sollte das sog. „Kolesnitschenko-Olejnik-Gesetz“ vom 16. Januar 2014 den neuen Art. 110 in das ukrainische Strafgesetzbuch einführen und den im deutschen StGB nicht vorhandenen Tatbestand der extremistischen Tätigkeit verankern. Die Strafbarkeit für die Produktion, Lagerung, Verteilung und Vermarktung extremistischer Materialien ist weniger an vergleichbare Regelungen des deutschen Pendant, sondern an entsprechende Vorschriften des russischen Strafkodexes angelehnt, die insbesondere zur Ausschaltung regierungskritischer Journalisten eingesetzt werden. Ob sich der ukrainische Gesetzgeber von den Erfahrungen seines geographischen Nachbarn tatsächlich inspirieren ließ und ähnliche Effekte von der inzwischen außer Kraft getretenen Gesetzesänderung erwartete, bleibt unklar. Die rechtliche Beurteilung des investigativen Journalismus erfolgt nur in Bezug auf Deutschland (E.), was jedoch seinen Grund keineswegs im Fehlen des investigativen Journalismus in der Ukraine haben kann. Der aufsehenerregende Fall des ermordeten ukrainischen Journalisten *Georgij Gongadze*, der gegen den Präsidenten *Leonid Kutschma* und dessen Umgebung ermittelt hatte, zeugt vom Gegenteil und lässt eine eingehende juristische Auseinandersetzung erwarten.

Der sechste Beitrag untersucht die Besonderheiten des deutschen und ukrainischen Staatsdienstes. Der Erörterung der deutschen „hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums“ steht die Schilderung der Rechtslage nach dem ukrainischen Gesetz „Über den Staatsdienst“ gegenüber (A.). Ein wenig irritierend wirkt die Verwendung des Begriffs „Beamter“ im ukrainischen Kontext, der eine dem deutschen Beamtenstatus vergleichbare Stellung suggeriert, sich jedoch in seinem Inhalt davon wesentlich unterscheidet. Anschließend wird die Rolle des Beam-

tentums in Zeiten politischer Wirren analysiert, wobei *Alice Bertram* und *Solomiia Volynets* die Erfahrungen der Weimarer Republik, des Dritten Reichs und der DDR (B.) zur Beurteilung beamtenrechtlicher Neuerungen nach den Majdan-Ereignissen verwerten. Die Geeignetheit der derart gewonnenen Erkenntnisse erscheint angesichts großer Unterschiede des historischen Hintergrunds sowie rechtskultureller und statusrechtlicher Besonderheiten zweifelhaft; auf Grund seiner Originalität verdient es der Ansatz allerdings, zumindest zur Kenntnis genommen zu werden.

Die Thematik des Beamtentums wird auch im siebten Beitrag behandelt, der sich auf die Verantwortlichkeit von Beamten und Parlamentsabgeordneten für Straftaten im Amt konzentriert. Eingangs klären *Marie Hertling* und *Taisiia Melnychenko* den vom statusrechtlichen Beamtenbegriff abweichenden strafrechtlichen Beamtenbegriff gemäß § 11 Abs. 1 StGB, während zur Definition des ukrainischen Beamtenbegriffs auf dasselbe Gesetz „Über den Staatsdienst“ zurückgegriffen und somit kein Unterschied zum statusrechtlichen Beamtenbegriff gemacht wird; der Begriff des Parlamentsabgeordneten wird jeweils in Art. 38 GG und Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes „Über die Wahl der Volksabgeordneten der Ukraine“ definiert (B.). Vom Gesamtthema des Beitragsbands abweichend, werden anschließend die disziplinarrechtliche und zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Beamten und Abgeordneten erörtert, ehe die strafrechtliche Verantwortlichkeit für unechte Amtsdelikte am Beispiel der Körperverletzung im Amt und echte Amtsdelikte am Beispiel der Bestechung geschildert wird (C.). Die verfahrensrechtlichen Besonderheiten, insbesondere die rechtliche Ausgestaltung der Aufhebung der Abgeordnetenimmunität, werden im nachfolgenden prozessualen Teil (D.) erörtert und am Bei-

spiel der Fälle *Losinskyj*, *Edathy* und *Pofalla* illustriert (E.).

Der abschließende achte Beitrag nimmt das Spannungsverhältnis zwischen rechtsstaatlichen Verfahrensgarantien und dem staatlichen Interesse an der Wahrheitsermittlung unter die Lupe. Konkrete Auswirkungen dieses Konflikts untersuchen *Anastasiia Avtukh* und *Mitra Darvish* am Beispiel der strafprozessualen Beweisverwertungsverbote. Die Autorinnen machen deutlich, dass der im deutschen Strafprozessrecht anerkannten dualistischen Qualifizierung der Beweisverwertungsverbote als selbstständig und unselbstständig ein gänzlich anderes Konzept des ukrainischen Strafprozessrechts, das statt Beweisverwertungsverbote positiv formulierte Anforderungen an verwertbare Beweise regelt, gegenübersteht; dementsprechend ist die Verwertung sämtlicher Beweise, die den gesetzlich verankerten Kriterien nicht genügen, verboten (B.). Hinsichtlich der prozessualen Durchsetzung der Beweisverwertungsverbote sind das deutsche und das ukrainische Strafprozessrecht ähnlich ausgestaltet. Grundsätzlich beurteilt der Richter die Zulässigkeit der gegen den Angeklagten vorgebrachten Beweise; in Deutschland wird allerdings in einigen Sonderfällen ein ausdrücklicher Widerspruch des Angeklagten gegen den Beweis verlangt, um das Beweisverwertungsverbot zur Geltung kommen zu lassen, weil andernfalls der Richter den mangelbehafteten Beweis ohne weitere Überprüfung verwerten darf (Widerspruchslösung). Anschließend werden Beispiele von auf verbotene Art und Weise erlangten Beweisen geschildert und ihre Auswirkung auf das weitere Strafverfahren, insbesondere die Rechtsfolge des Beweisverwertungsverbot für weitere Beweise, erörtert (C.). Die anschließende Erörterung der Frage, ob der im materiellen Strafrecht geltende Grundsatz in *dubio pro reo* auch im Strafprozessrecht angewendet

werden kann, bietet einige zumindest diskussionswürdige Anhaltspunkte.

Der Beitragsband bietet eine aufschlussreiche Lektüre über die Eigenarten und Ähnlichkeiten des deutschen und ukrainischen Strafrechts. Die aus den Beiträgen resultierenden Befunde können mitnichten ausschließlich von Komparativisten verwertet werden; vielmehr vermögen sie manch ein Vorurteil bzw. manch eine Fehlannahme zu widerlegen und sind allein aus diesem Grund für einen breiten Leserkreis von Interesse. Darüber hinaus reichern die Beiträge den Wissensstand der deutschen Osteuropaforschung durch wertvolle Erkenntnisse an und geben der Fachdiskussion zahlreiche neue Impulse; ferner leistet das Werk einen wichtigen rechtskulturellen Forschungsbeitrag, indem es Erklärungsansätze sowohl für Parallelen als auch für abweichende Lösungen des deutschen und ukrainischen Strafrechts aufbietet. Keinen Abschluss findet lediglich die im Titel des Bandes formulierte Ausgangsprämisse, ob nämlich das ukrainische Strafrecht tatsächlich als demokratisch bezeichnet werden kann. Die Beantwortung dieser Frage wird in überaus demokratischer Manier dem mit den Erkenntnissen der Beiträge „bewaffneten“ Leser selbst überlassen.

Yury Safoklov